

«Strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen»

Zu einer aktuellen völkerrechtlichen Dissertation

UB, 25.1.2000/1



Dr. iur. Pascal Arnold, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Internationalen Zentrum des Institutes für Föderalismus der Universität Freiburg.

Brig-Glis/Freiburg. — Im vergangenen Jahr ist unter der ISBN-Nummer 3 — 7190 1831 — 8 die 364 Seiten starke Doktorarbeit von Dr. Pascal Arnold zum Thema «Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen» (Basel, Genf, München 1999) erschienen. Die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg summa cum laude (= mit höchstem Lob) genehmigte Dissertation behandelt die wichtigsten rechtlichen Fragen der internationalen Strafverfolgung von Einzelpersonen, die sich schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechtes zuschulden kommen lassen — ein sehr aktuelles Thema also. Dr. Arnold untersucht vor allem die Rolle des Sicherheitsrates bei der Anordnung der internationalen Strafverfolgung. Auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts und seiner Anwendungsfälle wurden in dieser

«Herr Milosevic steht zuoberst in der Befehlskette vieler Kriegsverbrechen»

Doktorarbeit: allgemeine Grundsätze vorgelegt, die er-

füllt sein müssen, damit der Sicherheitsrat in künftigen Situationen die internationale Strafverfolgung von verbrecherischen Einzeltätern anordnen kann.

Dr. Pascal Arnold war so freundlich, uns einige Fragen zu dem brisanten Thema seiner Doktorarbeit zu beantworten.

UB Sie, Herr Dr. Arnold, haben soeben eine Dissertation über «strafrechtliche Verfolgung von Individuen» geschrieben, die Kriegsverbrechen begangen haben. Welche Verbrechen sind hier gemeint?

Dr. Arnold: «Die internationalen Kriegsverbrechertribunale verfolgen schwerste Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechtes wie Völkermord, schwere Verstöße gegen internationale Konventionen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (z. B. ethnische Säuberungen, Folter, Deportation, Vergewaltigung).»

UB Wie beurteilen Sie die Bestrafung solcher Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkrieges in den Nürnberger und Tokyoter Prozessen? «Als grosse Errungenschaft wurden bei den Prozessen in Nürnberg und Tokyo erstmals Einzelpersonen direkt nach Völkerrecht für schwere Ver-

brechen verantwortlich gemacht und verurteilt — unabhängig von bestehenden nationalen Gesetzen. Die Prozesse haben zudem dazu beigetragen, dass viele Verbrechen überhaupt an die Öffentlichkeit gelangten. Aus heutiger Sicht ist an diesen Prozessen aber zu kritisieren, dass nur die Verbrechen der einen Kriegspartei abgeurteilt wurden.»

UB Hatten diese Prozesse Einfluss auf die internationale Strafverfolgung und das Völkerrecht?

«Das Völkerrecht wendet sich seit diesen Prozessen nicht mehr nur an die Staaten, sondern auch direkt an die Einzelpersonen. Innerstaatliches Recht oder die amtliche Funktion eines Verbrechens kann deshalb nicht mehr als Schutzschild vor Bestrafung dienen. Zudem sind als Folge dieser Prozesse verschiedene internationale Konventionen zum Schutz der Menschenrechte entstanden.»

UB Genügen denn die heutigen Strafmöglichkeiten und das Völkerrecht?

«Es gibt heute genügend Bestimmungen, welche die Bestrafung für Kriegsverbrechen vorsehen. Das Hauptproblem liegt aber bei der Durchsetzung dieser Regeln. Die internatio-

nalen Gerichte sind bei den Untersuchungen und den Festnahmen auf die Hilfe der betroffenen Staaten angewiesen. Diese verweigern aber oft die Zusammenarbeit.»

UB Und hat der UNO-Sicherheitsrat ausreichende Kompetenzen?

«Der UNO-Sicherheitsrat hat gemäss der UNO-Charta die Kompetenz, bei internationalen Friedensbedrohungen einzugreifen und ein Kriegsverbrechertribunal zu errichten, wie er dies bei den Kriegen in ex Jugoslawien und in Ruanda getan hat. Der Sicherheitsrat hat somit ausreichende Kompetenzen.»

UB Kann er funktionieren?

«Die Problematik liegt darin, dass der Sicherheitsrat ein politisches Organ ist, das eben vorwiegend politisch entscheidet. Seine Entscheidungen unterstehen keiner unmittelbaren gerichtlichen Kontrolle. Die mächtigsten Staaten haben zudem ein Vetorecht, mit dem sie

«Innerstaatliches Recht oder die amtliche Funktion eines Verbrechens kann nicht mehr als Schutzschild vor Bestrafung dienen»

jede Entscheidung blockieren können. Deshalb ist es wichtig, dass bei der Bestrafung von Kriegsverbrechen allgemeine gültige Regeln erarbeitet werden und ein ständiger und universaler Strafgerichtshof errichtet wird, der für alle Situationen zuständig ist.»

WB Werden z. B. die schweren Verbrechen im Jugoslawien-Krieg genügend geahndet?

«Die rechtlichen Grundlagen für die Bestrafung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien sind, wie bereits gesagt, genügend. Beim heutigen Mechanismus ist aber das Jugoslawientribunal auf die Mithilfe der staatlichen Behörden der betreffenden Region angewiesen. Solange diese Staaten

«Als grosse Errungenschaft wurden bei den Prozessen in Nürnberg und Tokyo erstmals Einzelpersonen direkt nach Völkerrecht für schwere Verbrechen verantwortlich gemacht und verurteilt — unabhängig von bestehenden nationalen Gesetzen»

noch von denselben Leuten regiert werden, die den Krieg geführt haben, ist eine effiziente Untersuchung und Bestrafung der Hauptverantwortlichen schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.»

WB Was müsste mit Herrn Milosevic geschehen?

«Herr Milosevic ist einer der Hauptverantwortlichen für den Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Er steht zuoberst in der Befehlskette vieler Kriegsverbrechen. Deshalb müssten seine Taten vor dem Jugoslawientribunal abgeurteilt werden.»

WB Sie behandeln die Bestrafung von Taten einzelner Kriegsverbrecher. Was sollte aber geschehen, wenn ganze Völkerschaften wie die Kurden, Armenier, Osttimoresen, Tschetschenen usw. unterdrückt werden?

«Bei Unterdrückung von ganzen Völkern müssten verstärkt präventive Massnahmen ergriffen werden, um die Eskalation bewaffneter Gewalt zu verhindern. Zudem sollte gegen die entsprechenden Regierungen vermehrt politischer und wirtschaftlicher Druck ausgeübt werden. Wenn man beispielsweise die seit Jahren geduldete Unterdrückung der Kurden in der Türkei sowie die vorsichtigen Reaktionen der Politiker auf den Tschetschenienkrieg und die aktuellen Vertreibungen der Roma und Serben aus dem Ko-

sovo sieht, muss man sich fragen, ob die anlässlich des Kosovo-Krieges so pathetisch geäusserten Bekenntnisse für die Menschenrechte ernst gemeint waren. Ich möchte betonen, dass es mir nicht darum geht, ein Verbrechen durch ein anderes herunterzuspielen. Aber es stellt sich schon die Frage, ob es

wirklich um den Schutz der Rechte aller Menschen geht, oder eben doch nur um den Schutz der Menschenrechte, wenn andere — z.B. strategische und wirtschaftliche — Interessen mit im Spiel sind.»

WB Albert Einstein sprach sich einmal für eine «Weltregierung» aus: Was halten Sie von dieser Idee?

«Die Idee einer Weltregierung ist sicher ein wünschenswerter Grundgedanke. Die Frage ist allerdings, ob die Menschheit in ihrer Vielfalt und Verschiedenartigkeit von einer Weltregierung regiert werden kann. Nun schon in unserer kleinen Schweiz sieht man, dass Entscheidungen oft wirklichkeitsnaher sind und besser akzeptiert werden, wenn sie von den direkt betroffenen Personen auf regionaler oder lokaler Ebene gefällt werden. Hingegen sollten Bereiche, welche die gesamte Menschheit betreffen — wie z. B. Flüchtlingsfragen, Umweltschutz und Menschenrechte

— auf internationaler Ebene entschieden werden. Eine «Weltregierung» müsste aber im Gegensatz zum UNO-Sicherheitsrat klar umschriebene Kompetenzen und somit auch Schranken haben und einer juristischen Kontrolle unterworfen sein.

Zudem wäre eine gewisse Demokratisierung ihrer Entscheidungsprozesse unerlässlich. Die Geschichte und die Gegenwart

«Die Geschichte und die Gegenwart lehren uns leider immer wieder, dass zu viel unkontrollierte Macht in den Händen weniger Personen missbraucht wird»

lehren uns leider immer wieder, dass zuviel unkontrollierte Macht in den Händen weniger Personen missbraucht wird.»

WB Herr Dr. Arnold, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und wir gratulieren Ihnen bestens zu Ihrer interessanten Doktorarbeit. ag.

Vier Hauptkapitel der Dissertation Dr. Arnold

1. Der Internationale Militärgerichtshof von Nürnberg.
2. Die ad hoc-Tribunale der UNO zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda.
3. Auf dem Weg zum ständigen Internationalen Strafgerichtshof.
4. Die Voraussetzungen zur Anordnung der internationalen Strafverfolgung von Individuen durch den Sicherheitsrat.

Dr. Pascal Arnold

WB, 25.1.2000/2

Dr. Arnold stammt aus Brig-Glis, wo er die Grundschulen und das Kollegium Brig besuchte (Abschluss Matura B). Er studierte nach 1989 an der Universität Freiburg Rechtswissenschaft. Dieses Studium schloss er 1994 mit einem Zusatzlizentiat in Europarecht ab. Er wirkte sodann 1994 bis 1996 als Assistent am Institut für Föderalismus an der Universität Freiburg (Leitung — Professor Dr. Fleiner). Seit 1997 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Internationalen Zentrum des Institutes für Föderalismus im Rahmen eines Mandates der DEZA (= Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des schweizerischen Aussendepartements). Hier befasst er sich vor allem mit dem Thema «Rechtsstaatlichkeit und dezentraler Staatsaufbau in einem multikulturellen Kontext». Seine 1999 durch die Fakultät summa cum laude angenommene Völkerrechtsdissertation trägt den Titel «Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen — Die Ad-hoc-Tribunale zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda sowie das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes». Seit Juni 1999 ist Dr. Arnold auch Mitglied der offiziellen NGO-Delegation (= Delegation der Nicht-Regierungs-Organisationen) bei der diplomatischen Abschlusskonferenz zur Gründung eines internationalen Strafgerichtshofes in Rom.